Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten und Postboten, unsere Austräger u. jede Zeit Bestellungen entgegen. Ohne Gewalt, Krieg od. sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 172 — 92. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Mittwoch, den 26. Juli 1933

Ein erfreulicher Unterschied.

Seit uns Deutschen auch das Internationale Arbeitsamt in Genf, also eine Stelle, der man irgendwelche Deutschfreundlichkeit nicht nachsagen kann, vor kurzem ausdrücklich bescheinigt hat, daß Deutschland unter jenen Ländern an der Spitze marschiert, deren Arbeitslosigkeit im Rückgang begriffen ist, werden auch hämische Neider durch allerhand Rechenkunststücke die Wirkung und die Bedeutung der Zahlen nicht verkleinern können, die den starken Rückgang der Arbeitslosigkeit in Deutschland beweisen. Diesen Beweis führen einerseits jene Ziffern, die von den Arbeitsämtern halbmonatlich gemeldet werden und die an sich schon zeigen, wie außerordentlich stark die Arbeitslosigkeit in Deutschland seit ihrem Höchststande am 15. Februar gesunken ist. Wir wissen andererseits aber auch genau, daß die Zahl jener Erwerbslosen, die sich arbeitsuchend bei den Arbeitsämtern gemeldet haben, keineswegs übereinstimmt mit dem Gesamtumfang der Beschäftigungslosigkeit. Die erschwerten Bedingungen für den Bezug der Arbeitslosenrente bzw. für den Empfang der Unterstützungen aus der Krisen- und der Wohlfahrtsfürsorge haben bereits im vergangenen Jahre dazu geführt, daß nichtbezugsfähige Arbeitslose die Meldung beim Arbeitsamt unterließen, wobei ja auch die Aussichtslosigkeit mitsprach, auf diesem Wege überhaupt wieder Beschäftigung zu erhalten. Das ist die „unsichtbare Arbeitslosigkeit", die sicherlich Millionen Deutscher umfaßt; die Gesamtzahl der Beschäftigungslosen, die der Reichskanzler Adolf Hitler für den Winter auf 8 Millionen bezifferte — während bei den Arbeitsämtern nur etwas über 6 Millionen gemeldet waren —, geht also weit hinaus über die erfaßbaren amtlichen Zahlen.

Nur von einer anderen Seite her kann man der Schwierigkeit beikommen, das wirkliche Ansteigen der Beschäftigtenziffer festzustellen. Da die deutschen Arbeitnehmer bis auf einen geringen Prozentsatz der Krankenversicherungspflicht unterliegen, so zeigt recht genau die allmonatlich veröffentlichte Zahl der Krankenkassenversicherten, in welchem Umfang die Beschäftigtenzahl gestiegen oder gefallen ist. Leider hat diese statistische Feststellung einen Nachteil: sie hinkt recht erheblich hinter den Veröffentlichungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung her, so daß zur Zeit nur erst die betreffende Zahl für Ende Mai bekannt ist. Ein überaus erfreulicher Unterschied klafft nun zwischen dieser Zahl der von den Krankenkassen als wirklich beschäftigt Angegebenen und jener Ziffer, die von den Arbeitsämtern als „Rückgang der Arbeitslosigkeit" veröffentlicht wurde. Ein Beispiel nur: Die Beschäftigtenzahl stieg laut Meldung der Krankenkassen von Ende März bis Ende Mai um fast eine Million, während die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung einen Rückgang der bei ihr gemeldeten Arbeitslosen um nur etwa 560 000 mitteilen konnte. Das heißt nun nicht etwa, daß von den Arbeitsämtern nur 560 000 Arbeitsstellen besetzt worden sind (diese Zahl dürfte weit höher sein); sondern bei den Arbeitsämtern haben sich zahlreiche Erwerbslose wieder gemeldet, die sich zu diesem Wege bisher nicht entschließen konnten, weil er ihnen doch aussichtslos erschienen war. Somit geht ein Abstrom aus der „unsichtbaren Arbeitslosigkeit" einerseits über die Arbeitsämter, also sozusagen auf offiziellem Wege, andererseits aber hat auch die direkte Arbeitssuche, also die „Ansprache", wie es nach altem Handwerkerbrauch heißt, offenbar in recht großem Umfange bereits zu Erfolgen geführt.

Nebenbei mag übrigens noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß aus den oben angeführten Gründen die Einschränkung der Arbeitslosenfürsorge eine besonders starke Verminderung der Stellengesuche gerade bei den weiblichen Berufsfähigen herbeiführen mußte. Ebenso ist es charakteristisch für den Weg, den das Sinken der Arbeitslosenziffer in diesem Jahre genommen hat, daß laut Meldung der Krankenkassen die Zahl der beschäftigten Frauen am 31. März 1933 ungefähr ebenso hoch war wie am gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Daraus geht freilich hervor, daß die männliche Arbeitnehmerschaft in Deutschland weit stärker unter der Arbeitslosigkeit litt, wohl auch häufiger durch weibliche Arbeitskräfte ersetzt wurde, aber auch das andere, daß nämlich das Steigen der Beschäftigtenziffer im großen und ganzen den männlichen Arbeitslosen zugute gekommen ist.

Man wird also mit besonders starkem Interesse der Veröffentlichung entgegensehen, die uns auf Grund der Krankenkassenstatistik die Zahl der Beschäftigten für Ende Juni nennen wird. Die Arbeitsämter haben seit dem 31. Mai bis zum 15. Juli einen Rückgang der bei ihnen gemeldeten Arbeitsgesuche um rund 170 000 gemeldet, wobei — um es zu wiederholen — Neuanmeldungen in großer Zahl von der „unsichtbaren Arbeitslosigkeit" her bei ihnen eingetroffen sind. Die Zahl der wirklich Beschäftigten aber dürfte um ein Beträchtliches höher gestiegen sein; die namentlich in letzter Zeit erzielten besonders großen Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit lassen hier das Beste erhoffen.

Die Verhütung erbkranken Nachwuchses

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen.

Das Reichskabinett hat bereits in seiner letzten Sitzung das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen, das aber erst jetzt am 26. Juli im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden wird. Bei diesem Gesetz handelt es sich um eins der wichtigsten Gesetze, das von der nationalsozialistischen Regierung bisher verabschiedet worden ist. Es bestimmt im wesentlichen folgendes:

Wer erbkrank ist, kann durch chirurgische Eingriffe unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Als Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten angeborener Schwachsinn, Chizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit und Taubheit, erbliche schwere körperliche Mißbildung und schwerer Alkoholismus.

Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll, wenn er geschäftsunfähig oder entmündigt oder nicht volljährig ist, der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sonst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters evtl. des Pflegers. Zum Antrag ist die Bescheinigung eines Arztes über erfolgte Aufklärung über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung notwendig. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Ferner ist antragsberechtigt der beamtete Arzt und der Leiter einer Kranken- usw. Anstalt für deren Insassen. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden beim Erbgesundheitsgericht. Zuständig ist

das Erbgesundheitsgericht,

in dessen Bezirk der Betreffende seinen Gerichtsstand hat. Das Erbgesundheitsgericht wird einem Amtsgericht angegliedert und mit einem Amtsrichter und zwei Ärzten besetzt, unter ihnen einem beamteten Arzt und einem Arzt, der mit Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Das Verfahren ist nichtöffentlich. Die notwendigen Ermittlungen sind anzustellen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Bei den Ärzten ist das Berufsgeheimnis aufgehoben. Auch das Gericht, die Verwaltungsbehörden und die Krankenanstalten müssen auf Ersuchen Auskunft erteilen.

Das Gericht entscheidet nach Verhandlung der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß muß dem Antragsteller, dem beamteten Arzt und dem Unfruchtbarzumachenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden. Beschwerde ist binnen einem Monat zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung liegt beim Erbgesundheits-Obergericht.

Das Erbgesundheits-Obergericht wird dem Oberlandesgericht angegliedert und ist ebenso wie die erste Instanz zusammengesetzt. Das Erbgesundheits-Obergericht entscheidet endgültig.

Der chirurgische Eingriff

darf nur in Krankenanstalten von einem approbierten Arzt vorgenommen werden und erst nachdem der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die Krankenanstalten und Ärzte werden von der obersten Landesbehörde bestimmt. Ein Arzt, der an dem Verfahren beteiligt war oder den Antrag gestellt hat, darf nicht den Eingriff vornehmen. Der ausführende Arzt muß dem beamteten Arzt einen ausführlichen Bericht einsenden.

Ist die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat.

Der beamtete Arzt beantragt die erforderlichen Maßnahmen bei der Polizeibehörde. Unmittelbarer Zwang ist zulässig, soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, die die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs die Krankenkasse, im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband, in anderen Fällen bis zur Höhe der Mindestsätze und der durchschnittlichen Pflegesätze die Staatskasse, nur darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

Unfruchtbarmachung nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie Entfernung der Keimdrüsen ist nur dann zulässig, wenn sie ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für Leben und Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht. Alle beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vollzug des Gesetzes liegt bei den Landesregierungen. Die obersten Landesbehörden bestimmen Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte, ernennen Mitglieder und Vertreter.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

30 ostpreußische Kreise ohne Arbeitslose!

Der ostpreußische Abwehrkampf gegen die Arbeitslosigkeit hat jetzt mit 30 Kreisen flächenmäßig drei Viertel der Provinz frei von Arbeitslosen gemacht. Der Rest besteht zur Hauptsache aus städtischen Arbeitslosen, die noch untergebracht werden, und zwar vor allem aus den Städten Königsberg und Elbing. Im Hinblick auf das sich steigernde Tempo läßt sich schon jetzt voraussehen, daß am 1. August Arbeitslose nur noch in diesen beiden Städten vorhanden sein werden.

Das Ziel des Kampfes war ursprünglich, bis zum 1. Oktober die Arbeitslosigkeit in der ganzen Provinz zu beseitigen. Schon jetzt kann man sagen, daß dieses Ziel bereits am 15. August, d. h. rund sechs Wochen früher, erreicht sein wird. Eine Ausnahme dürfte lediglich Königsberg bilden; doch auch hier wird bis zum 15. August der größte Teil der Arbeitslosen untergebracht sein. Die weitere Organisation für die beiden Städte Königsberg und Elbing muß vor allem den technischen Anforderungen Rechnung tragen: Zuggestellungen, Ausrüstung mit Kleidung und Arbeitsgerät. Die nötigen Anordnungen hierfür sind bereits getroffen.

Die Arbeitslosen werden durch ausgewählte Führer auf ihre künftige Arbeit vorbereitet. Sie sind mit heller Begeisterung bei der Sache, helfen selbst mit, das notwendige Material und die Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen. Schon Ende August wird Ostpreußen in der Lage sein, größere Transporte jugendlicher Arbeitsloser aus dem Reich zu übernehmen. Diese sollen durch das Land die Wiederverbindung mit dem Heimatboden bekommen und so in den ostpreußischen Charakter eingegliedert werden.

Die von der Arbeitslosigkeit befreiten Kreise sind folgende: 1. Pillkallen, 2. Pr.-Eylau, 3. Niederung, 4. Lötzen, 5. Johannisburg, 6. Braunsberg, 7. Weblau, 8. Darkehmen, 9. Mohrungen, 10. Heiligenbeil, 11. Lyck, 12. Pr.-Holland, 13. Landkreis Elbing, 14. Stuhm, 15. Marienburg, 16. Gerdauen, 17. Neidenburg, 18. Bartenstein, 19. Treuburg, 20. Landkreis Tilsit-Ragnit, 21. Heilsberg, 22. Marienwerder, 23. Angerburg, 24. Landkreis Insterburg, 25. Rosenberg, 26. Rössel, 27. Sensburg, 28. Osterode, 29. Stallupönen, 30. Labiau.

„Das helle Licht neuer Hoffnung."

Der „Völkische Beobachter" zu den Siegesmeldungen

Zu dem Generalangriff auf die Arbeitslosigkeit schreibt der „Völkische Beobachter" u. a.:

Diese Siegesmeldungen aus der Schlacht gegen die Arbeitslosigkeit, den gigantischsten Wirtschaftskampf, den Deutschland jemals geführt hat, finden im Volke gewaltigen Widerhall: Zum erstenmal ist eine wirkliche Arbeitsbeschaffung Tatsache geworden, zum erstenmal tritt in das stumpfe Dunkel der deutschen Not das helle Licht neuer Hoffnung. Überall beginnt das Räderwerk der deutschen Wirtschaft langsam wieder seine Arbeit aufzunehmen. Die Siegesmeldungen werden der Nation ein gewaltiger Ansporn sein, weiterhin alle Kräfte zu sammeln und einzusetzen, um unter der genialen Führung Adolf Hitlers in dieser riesigen Durchbruchsschlacht die Not und die Arbeitslosigkeit dereinst endgültig zu besiegen.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF